

# Reglement über Ausbildungsbeiträge

Der Grosse Gemeinderat von Steffisburg, gestützt auf

- Artikel 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung
- auf Antrag des Gemeinderates

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde Steffisburg richtet nach den Vorschriften dieses Reglements Ausbildungsbeiträge zur Unterstützung einer Aus- oder Weiterbildung aus.

<sup>2</sup> Die näheren Ausführungsbestimmungen regelt der Gemeinderat in einer Verordnung, insbesondere die Höchstwerte der Ausbildungsbeiträge und die zu unterstützenden Ausbildungsstätten.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf einen Ausbildungsbeitrag.

### Art. 2

Zweck und allgemeine Voraussetzungen

<sup>1</sup> Ausbildungsbeiträge dienen ausschliesslich der Mitfinanzierung der Ausbildungskosten wie beispielsweise von Schulgeldern und Reisekosten.

<sup>2</sup> Zur Deckung der Lebenshaltungskosten werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Gemeinde richtet Ausbildungsbeiträge nur aus, sofern die Unterstützung durch die zuständige kantonale Stipendienstelle oder durch eine andere Institution ungenügend ist (Grundsatz der Subsidiarität). Der Gemeinderat legt in der Verordnung entsprechende Richtlinien fest.

<sup>4</sup> Beim Vorliegen von Bedürftigkeit gemäss Sozialhilfegesetz besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge.

<sup>5</sup> Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge nur, solange die Auszubildenden den Anforderungen der besuchten Ausbildungsstätte genügen.

### Art. 3

Mittel

Der Gemeinderat nimmt auf Antrag der Abteilung Bildung die finanziellen Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen in den jährlichen Voranschlag auf.

#### **Art. 4**

Stipendienkommission

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren eine aus fünf Mitgliedern bestehende Stipendienkommission.

<sup>2</sup> Die Stipendienkommission konstituiert sich im Rahmen der Gemeindeerlasse selbst.

<sup>3</sup> Sie sorgt in Verbindung mit der Informationsstelle der Gemeinde dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Form über die Möglichkeit zum Bezug von Ausbildungsbeiträgen informiert wird.

## **II. Ausbildungsbeiträge**

#### **Art. 5**

Beitragsberechtigte  
Ausbildungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge für

- a) berufsbezogene Studien an Mittelschulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen;
- b) andere Aus- oder Weiterbildungen, welche mindestens sechs Monate dauern.

<sup>2</sup> Für die Ausbildung im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht werden keine Beiträge ausgerichtet.

<sup>3</sup> Für ein freiwilliges 10. Schuljahr oder eine Vorlehrinstitution werden Ausbildungsbeiträge nur ausgerichtet, wenn es sich um eine Berufsvorbereitungsschule im Sinne des Gesetzes über die Berufsbildung und die Berufsberatung handelt und sofern die Ausbildung an einer öffentlich finanzierten Schule erfolgt. Der Besuch von privat geführten Schulen wird nur in begründeten Ausnahmefällen unterstützt.

#### **Art. 6**

Beitragberechtigte Personen

Die Gemeinde richtet Ausbildungsbeiträge aus an

- a) Schweizer Bürgerinnen und Bürger und für deren unmündige Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Steffisburg haben und während mindestens einem Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.
- b) Ausländische Staatsangehörige und für deren unmündige Kinder, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Steffisburg haben, eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen und die während mindestens einem Jahr in der Gemeinde gewohnt haben.

#### **Art. 7**

Beitragsperiode

Die Gemeinde gewährt Ausbildungsbeiträge jeweils für ein Ausbildungsjahr oder für eine allfällige kürzere Ausbildungsdauer.

## **Art. 8**

Form der Beiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet Ausbildungsbeiträge als nicht rückzahlbare Stipendien oder als zinsfreie Darlehen aus.

<sup>2</sup> Absolventinnen und Absolventen von Hoch- und Fachhochschulen erhalten in der Regel Darlehen.

<sup>3</sup> Für Zweitausbildungen werden in der Regel Darlehen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Stipendien können durch Darlehen ergänzt werden.

## **Art. 9**

Darlehen

<sup>1</sup> Gewährt die Gemeinde ein Darlehen, schliesst sie mit der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer bzw. mit der gesetzlichen Vertretung einen entsprechenden schriftlichen Darlehensvertrag ab.

<sup>2</sup> Im Vertrag ist vorzusehen, dass das Darlehen innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss der Ausbildung, für welche es gewährt worden ist, zurückbezahlt werden muss.

<sup>3</sup> Die Stipendienkommission kann auf schriftliches Gesuch hin die Frist für die Rückzahlung nach Absatz 2 verlängern oder in begründeten Fällen auf die Rückforderung des gewährten Beitrags ganz oder teilweise verzichten, indem das Darlehen in ein Stipendium umgewandelt wird.

## **Art. 10**

Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die Höhe des Ausbildungsbeitrags richtet sich nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, insbesondere nach der Zumutbarkeit von Eigenleistungen und im Fall von Personen, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben, nach der Zumutbarkeit von Leistungen der Eltern.

<sup>2</sup> Die zumutbaren Leistungen der Eltern, der Ehegattin oder des Ehegatten und der Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, werden in der Regel aufgrund des Nettoeinkommens und des -vermögens ermittelt.

## **Art. 11**

Besondere Fälle

<sup>1</sup> Die Stipendienkommission kann die Höhe des Ausbildungsbeitrags abweichend von Artikel 10 festsetzen, wenn die Berechnung nach dieser Bestimmung eine offenbare Härte zur Folge hat.

<sup>2</sup> Sie kann gemäss Artikel 10 berechnete Ausbildungsbeiträge kürzen oder verweigern, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Pflichten nach Artikel 14 Absatz 1 oder 2 verletzt.

## Art. 12

Grundsatz  
Rückerstattung

Ausbildungsbeiträge müssen ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller

- a) die Beiträge durch unwahre Angaben oder durch die Verletzung von Meldepflicht nach Artikel 14 Absatz 4 erwirkt hat;
- b) die Aus- oder Weiterbildung ohne hinreichenden Grund abgebrochen hat;
- c) durch eigenes Verschulden von einer Ausbildung ausgeschlossen wird;
- d) während der ersten Hälfte der Periode, für welche der Ausbildungsbeitrag gewährt worden ist, von Steffisburg wegzieht.

## III. Verfahren

### Art. 13

Einreichen des Gesuches

<sup>1</sup> Wer einen Ausbildungsbeitrag wünscht, stellt der Abteilung Bildung zuhänden der Stipendienkommission ein schriftliches und begründetes Gesuch für eine Beitragsperiode nach Artikel 7.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss spätestens zwei Monate nach Beginn der Beitragsperiode bzw. spätestens vier Wochen nach Eröffnung des Entscheid der zuständigen kantonalen oder anderen Stelle (Artikel 2 Absatz 3) eingereicht werden.

<sup>3</sup> Wird ein Gesuch verspätet eingereicht, wird ein Ausbildungsbeitrag lediglich noch für die Zeit ab Einreichung des Gesuchs gewährt.

### Art. 14

Pflichten der Gesuchstellerinnen

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, alle für die Beurteilung des Gesuchs und die Bemessung des Ausbildungsbeitrags wichtigen Tatsachen wahrheitsgetreu zu melden.

<sup>2</sup> Sie sind insbesondere verpflichtet, allfällige bei andern öffentlichen oder privaten Stellen hängige Gesuche zu melden.

<sup>3</sup> Mit dem Einreichen eines Gesuches ermächtigen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die Abteilung Bildung und die Stipendienkommission,

- a) bei der Abteilung Steuern Einsicht in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu nehmen;
- b) bei der Abteilung Soziales Auskünfte einzuholen, wenn sie Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe empfangen.

<sup>4</sup> Wer einen Ausbildungsbeitrag bezogen hat, ist verpflichtet, der Abteilung Bildung jede Änderung der im Gesuch genannten Tatsachen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

## **Art. 15**

- Behandlung und Entscheid
- <sup>1</sup> Die Stipendienkommission behandelt ein Gesuch erst, wenn die rechtskräftigen Entscheide der zuständigen kantonalen Stipendienstelle oder von anderen Institutionen vorliegen, welche die Beitragsberechnung beeinflussen könnten.
  - <sup>2</sup> Sie kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller ergänzende Auskünfte verlangen.
  - <sup>3</sup> Sie entscheidet in Form einer Verfügung über die Ausrichtung des beantragten Ausbildungsbeitrags.

## **Art. 16**

- Auszahlung
- <sup>1</sup> Die Auszahlung gewährter Ausbildungsbeiträge erfolgt an die Ausbildungsstätte, sofern und soweit der Beitrag das Schulgeld nicht übersteigt und dieses nicht bereits bezahlt worden ist.
  - <sup>2</sup> Bezieht die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe, erfolgt die Auszahlung soweit möglich an die dafür zuständige Stelle.
  - <sup>3</sup> In den übrigen Fällen erfolgt die Auszahlung an die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller oder, im Fall unmündiger Personen, an die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Gewalt.
  - <sup>4</sup> Darlehen werden erst ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Darlehensvertrag (Artikel 9 Absatz 1) abgeschlossen worden ist.
  - <sup>5</sup> Die Abteilung Finanzen besorgt den Zahlungsverkehr.

## **Art. 17**

- Verfahren  
Rückerstattung
- <sup>1</sup> Die Stipendienkommission entscheidet in Form einer Verfügung über die Pflicht zur Rückerstattung bereits bezogener Ausbildungsbeiträge (Artikel 12) und deren Umfang sowie über den Zeitpunkt, zu dem die Rückzahlung erfolgen muss.
  - <sup>2</sup> Die Abteilung Finanzen überwacht den Zahlungseingang und besorgt ein allfälliges Inkasso.

## **Art. 18**

- Rechtsschutz
- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Stipendienkommission kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
  - <sup>2</sup> Die Anfechtung von Entscheiden des Gemeinderates über Beschwerden nach Absatz 1 richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

## IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 19

Übergangsrecht

<sup>1</sup> Dieses Reglement findet keine Anwendung auf Tatsachen, die sich vor seinem Inkrafttreten verwirklicht haben.

<sup>2</sup> Hängige Beschwerden gegen Verfügungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements erlassen worden sind, werden nach dem bisher geltendem Recht beurteilt.

### Art. 20

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten sind alle widersprechenden Gemeindevorschriften aufgehoben, insbesondere das Stipendienreglement vom 10. Dezember 1998.

## Genehmigung

Der Grosse Gemeinderat hat das vorstehende Reglement über Ausbildungsbeiträge der Einwohnergemeinde Steffisburg am 24. August 2007 genehmigt.

Grosser Gemeinderat Steffisburg

Der Präsident:

sig. Stefan Schneeberger

Der Gemeindeschreiber:

sig. Rolf Zeller

## **Zeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit:

1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge der Einwohnergemeinde Steffisburg wurde durch den Grossen Gemeinderat am 24. August 2008 genehmigt.
2. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 30. August 2007 veröffentlicht, unter Hinweis auf die Referendums- und Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen.
3. Gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen weder Beschwerde erhoben noch das Referendum ergriffen. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Steffisburg, 5. Oktober 2007

Der Gemeindegeschreiber  
sig. Rolf Zeller

## **Inkrafttreten**

Das vorstehende Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.